OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703002/2/MZ/CK**

Datum: **Linz, 14. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. November 2024, GZ: BHVB/924170073992/24, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Bescheides die Folge „gegen die Strafverfügung vom 02.10.2024" durch die Folge „gegen die außer Kraft getretene Strafverfügung vom 02.10.2024" und die Folge „wird gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG als verspätet zurückgewiesen." durch die Folge „wird gemäß § 49 Abs. 2 VStG als unzulässig zurückgewiesen." ersetzt werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 2. Oktober 2024, GZ: BHVB/924170073992/24, zugestellt durch persönliche Übernahme am 7. Oktober 2024, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des § 3 Abs 1 und 3 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden). Sie führte wie folgt aus:

„1. Datum/Zeit: 28.08.2024, 20:25 Uhr – 28.08.2024, 20:32 Uhr
Ort: C-Strasse, Im Bereich der F__ / D-Weg

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie im bebauten Gebiet der Ortschaft E__ mit einem Aufsitzmäher Rasenmäharbeiten durchführten, wodurch sich Nachbarn in ihrem abendlichen Ruhebedürfnis gestört fühlten und die Polizei herbeigerufen wurde. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann."

I.2. Das E-Mail des Bf an die belangte Behörde vom 15. Oktober 2024 lautet im Wesentlichen wie folgt:

„[…]

Wegen der Strafverfügung vom 28.08.2024 kann ich mich noch nicht Rechtfertigen da die Örtlichen Angaben von Ihnen nicht eindeutig definiert sind.

Wir brauchen für den weiteren Verlauf der Strafverfügung den genauen Ort mit einer Bildlichen Dokumentation wo die angebliche Verwaltungsübertretung stattgefunden hat.

Mit diesen Angaben von Ihnen ist es nicht eindeutig wo diese war.

[…]"

I.3. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 teilte die belangte Behörde dem Bf Folgendes mit:

„[…]

Zu Ihrer per E-Mail eingebrachten Eingabe vom 15.10.2024 übermitteln wir beiliegend die bei der Polizeiinspektion St. Georgen i. A. eingebrachte Anzeige vom 29.08.2024 samt Bestätigung zur weiteren Verwendung. Weitere Beweise liegen noch nicht vor und müssten im Falle eines Einspruchs im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erhoben werden.

Sie werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 der

Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen ab deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel beibringen kann.

[…]"

I.4. Am 12. November 2024 übermittelte der nunmehr anwaltlich vertretene per E-Mail ein Schreiben, welches auszugsweise lautet:

„[…]

Die Strafverfügung vom 02.10.2024 konnte noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weil der Beschuldigte mit Nachricht vom 15.10.2024, 08:22 Uhr, wirksam und rechtzeitig Einspruch erhoben hat. Dies steht einer Vollstreckbarkeit der Strafverfügung diametral entgegen.

Die Nachricht des Beschuldigten vom 15.10.2024 an die belangte Behörde enthält sämtliche Voraussetzungen eines gültigen Einspruchs: Der Beschuldigte besitzt Parteistellung. Der Beschuldigte bezeichnet die Strafverfügung, gegen die sich sein Einspruch richtet. Aus dem Vorbringen des Beschuldigten geht eindeutig hervor, dass er gegen die Strafverfügung ankämpfen will und es sich bei seiner Nachricht vom 15.10.2024 daher um einen Einspruch handelt. Der Beschuldigte kritisiert die örtlichen Angaben des Tatortes in der Strafverfügung und gibt deutlich zu erkennen, dass er mit dem Inhalt der Strafverfügung nicht einverstanden ist. Der Beschuldigte gibt ganz klar zum Ausdruck, dass das ordentliche Verfahren eingeleitet werden soll, weil er den Vorwurf einer angeblich begangenen Verwaltungsübertretung inhaltlich zu bekämpfen beabsichtigt. Der Beschuldigte hat den Einspruch rechtzeitig bei der Behörde eingebracht.

Zusätzlich erhebt der Beschuldigte gegen die Strafverfügung vom 02.10.2024 aus anwaltlicher Vorsicht neuerlich

EINSPRUCH.

Der Beschuldigte hat die ihm zu Unrecht vorgeworfene Tat nicht begangen und ist daher nicht nach dem Polizeistrafgesetz zu bestrafen. Der Beschuldigte bestreitet den angeblichen Tatort. Der Beschuldigte bestreitet, zu allenfalls ihm vorgeworfenen Handlungen nicht berechtigt gewesen zu sein. Damit wird das ordentliche Verfahren eingeleitet und die Umstände des Falles werden ermittelt und können geprüft werden.

[…]"

I.5. Mit Bescheid vom 21. November 2024, GZ: BHVB/924170073992/24, wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf vom 12. November 2024 als verspätet zurück.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Bescheidbeschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass die Eingabe vom 15. Oktober 2024 bei richtiger rechtlicher Beurteilung die Qualität eines Einspruchs besessen habe.

I.7. Mit Vorlageschreiben vom 19. Dezember 2024, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 7. Jänner 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.8. Der maßgebliche und diesbezüglich unbestrittene Sachverhalt ergibt sich aus den Punkten I.1., I.2. sowie I.4.

II. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß Abs 2 leg cit ist das ordentliche Verfahren einzuleiten, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

Gemäß Abs 3 leg cit ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 49 VStG enthält keine näheren Angaben zum Inhalt eines Einspruchs. Wesentlich ist, dass der Einspruch die Strafverfügung, gegen die er sich richtet, erkennen lässt (arg: gegen die Strafverfügung) sowie, dass der Einspruchswerber die Bestrafung ablehnt. Der Einspruch muss jedoch keinen ausdrücklichen Antrag enthalten; ebenso wenig ist der Einspruchswerber verpflichtet, die Einstellung des Verfahrens zu beantragen (vgl jeweils VwGH 15.05.1991, 91/02/0002). Eine Bezeichnung der Eingabe als „Einspruch" ist ebenso entbehrlich, noch schadet eine falsche Bezeichnung etwa als „Berufung", solange der Wille der Partei, einen Einspruch zu erheben, erkennbar ist (VwGH 22.04.1999, 99/07/0010).

Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15. 5. 1991, 91/02/002). Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (VwGH 22.04.1999, 99/07/0010; 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208).

Der Einspruch bedarf keiner Begründung; die Beifügung einer solchen liegt im Belieben des Einspruchswerbers (VwGH 03.10.1977, 1436/76). Weist der Einspruch eine Begründung auf, gilt er gem § 49 Abs 2 als Rechtfertigung iSd § 40 (VwSlg 2704 A/1952); (vgl zu all dem *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 (Stand 1.7.2023, rdb.at) Rz 8 bis 10).

Wird ein rechtzeitiger und zulässiger Einspruch gegen eine Strafverfügung erhoben und dieser nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen, tritt diese, sofern sich der Einspruch nicht auf die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Kostenentscheidung beschränkt, außer Kraft. Folglich hat die Behörde erster Instanz das ordentliche Verfahren einzuleiten; insb das bisher unterbliebene Ermittlungsverfahren durchzuführen, und soweit nicht die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist, ein Straferkenntnis zu erlassen (vgl *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 (Stand 1.7.2023, rdb.at) Rz 11).

III.2. Der Bf richtete gegen die ihm am 7. Oktober 2024 zugestellte Strafverfügung innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist sein Schreiben vom 15. Oktober 2024 an die belangte Behörde, dem zu entnehmen ist, gegen welche Strafverfügung er sich richtet (wenngleich er den Tatzeitpunkt und nicht das Datum der Strafverfügung angab) und dass er das Begehen einer Verwaltungsübertretung bestreitet (arg: „angebliche Verwaltungsübertretung") bzw dass er die Angabe des Tatorts in der Strafverfügung als unpräzise erachtet. Das Schreiben ist somit als Einspruch (gegen den Schuldspruch) zu qualifizieren, zumal der Einspruch des zu diesem Zeitpunkt unvertretenen Bf gar keiner Begründung bedurft hätte.

III.3. Durch diesen rechtzeitigen Einspruch, der auch nicht zurückgezogen wurde, trat die Strafverfügung außer Kraft und die Behörde erster Instanz hat das ordentliche Verfahren einzuleiten.

III.4. Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde erging zwar nicht wegen Verspätung, jedoch wegen Unzulässigkeit trotzdem zu Recht, zumal im Spruch des angefochtenen Bescheides der Einspruch vom 12. November 2024 zurückgewiesen wird. Aufgrund des Außerkrafttretens der Strafverfügung durch den rechtzeitigen Einspruch vom 15. Oktober 2024 war die erneute Einspruchserhebung vom 12. November 2024 als unzulässig zurückzuweisen. Im Ergebnis war der Spruch des angefochtenen Bescheids der belangten Behörde daher spruchgemäß zu korrigieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer